



## SNOWSPORT AUSTRIA

DIE ÖSTERREICHISCHEN SKISCHULEN

Ausgabe 04/ 2008 Dezember 2008

ÖSSV NEWSLETTER

### INHALT

- › Kollektivvertrag 2008/2009
- › Generalversammlung
- › ISIA
- › News aus den Landesverbänden
- › Produkte Snowsport Austria

### EDITORIAL

Liebe KollegenInnen!

Das österreichische Skischulwesen genießt Weltruf. Es ist dies dem großen Einsatz der österreichischen Skischulen und ihrer SchneesportlehrerInnen sowie den großen Bemühungen der Landesskilehrerverbände zu verdanken.

In dieser Ausgabe finden Sie tolle Aktivitäten der Landesskilehrerverbände für die Bewerbung des Skilehrer/Sneesportlehrerberufs. Damit zeigen dieopponenten des österreichischen Skischulwesens einmal mehr ihre Weitsicht. Die Zahl der Jugendlichen sinkt in Österreich und im Gegenzug steigt die Zahl der über 60-Jährige an. Dazu kommt, dass ab dem Jahr 2010 die ersten geburtenstarken Jahrgänge in Pension gehen. Die Projekte der Landesskilehrerverbände wirken diesen negativen Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegen und führen zusätzlich zu einer positiven Imagebildung des Skilehrer-/Schneesportlehrerberufs.

Die Wintersaison 2008/2009 ist gut gestartet. Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern ein schönes Weihnachtsfest und ein Gutes Neues Jahr sowie eine erfolgreiche Saison.

Ihr **Richard Walter**, Präsident des Österreichischen Skischulverbandes

# KOLLEKTIVVERTRAG 2008/2009

**Nach einer Null-Lohnrunde im Vorjahr werden die KV-Löhne angehoben.**

**Salzburg.** Die Vereinigung der Skischulunternehmer Österreichs (VSU) hat am 28. August 2008 die Verhandlungen für den Kollektivvertrag 2008/2009 mit den Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geführt.

Vertreter bei diesen KV-Verhandlungen seitens der VSU waren Obmann Georg Herbst, Obmann-Stv. Ulli Ballweber und Schriftführer Christoph Leithner. Die Aufgabe für das Verhandlungsteam war nicht einfach, forderte doch der Österreichische Gewerkschaftsbund massive Erhöhungen und die Umsetzung des Mindestlohnes von EUR 1.000,00.

### Die Ergebnisse im Detail:

Die KV-Löhne für **Anwärter** und **staatlich geprüfte Skilehrer** (Diplom-Skilehrer, Diplom-Snowboardlehrer, Diplom-Langlauflehrer, *soweit diese von den Ländern anerkannt sind*) werden um **4,5 %** (EUR 1.124,21) erhöht. Die KV-Löhne für **Landeslehrer** (Landesskilehrer, Snowboardlehrer und Langlauflehrer) werden um **5,7 %** (EUR 1.000,00) erhöht.

Weitere Änderungen gab es zur Berechnung der Jahresremuneration. Mit der Formulierung „Nur Arbeitnehmer, die mindestens 52 Kalendertage pro Saison in der selben Skischule beschäftigt waren, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration“ wird klargestellt, dass für die Berechnung die Kalendertage der Dauer der Beschäftigung und nicht die reinen Arbeitstage heranzuziehen sind. Beispiel: Ein Schneesportlehrer ist vom 1.1.2009 - 21.2.2009 in Teilzeit, 5-Tageswoche, beschäftigt. Er war insgesamt 5 Tage krank und hat 3 Urlaubstage konsumiert. Seine reinen Arbeitstage belaufen sich auf 30 Tage. Der Schneesportlehrer hat laut der Regelung gem. § 12 des KV Anspruch auf die anteilige Jahresremuneration, da er insgesamt 52 Kalendertage beschäftigt war.

Eine weitere Änderung betrifft den § 13 des KV. Hier wurde die bisherige Einteilung in Zonen gänzlich gestrichen. Ersetzt wurden auch die Bezeichnungen Skilehreranwärter, Snowboardlehreranwärter, Langlauflehreranwärter und Kinderbetreuepersonnen mit der neuen Formulierung „Skilehrer, Snowboardlehrer, Langlauflehrer - jeweils in Ausbildung nach landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. bei einer Ausbildungsdauer von weniger als 44 Ausbildungstagen“. Bei der Einstufung der bisherigen Anwärter ist daher künftig die Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

## Generalversammlung 2008

# Europäischer Berufsskilehrerverband

**Die Vertreter der nationalen Berufsskilehrerverbände von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Österreich trafen sich vom 1. - 3. Dezember 2008 zur ersten Generalversammlung des Europäischen Berufsskilehrerverbandes in St. Christoph am Arlberg.**

Bereits seit dem Jahr 1995, respektive 2000 nehmen die Berufsskilehrerverbände von Frankreich, Italien und Österreich die Vertretung der Interessen von europäischen Berufsskilehrerverbänden innerhalb der Europäischen Union - insbesondere für die Erstellung von Kriterien für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen - wahr. Auf Grundlage der Vereinbarung vom 28.03.2000 setzt der „Europäische Berufsskilehrerverband“ seine bisher erfolgreiche Tätigkeit fort. Die Sicherstellung der hohen Anforderungen an die Mindestanforderungen für die europäischen Berufsskilehrer sowie die Umsetzung allenfalls erforderlicher Anpassungen der drei Module der Vereinbarung vom 28.03.2000 ersieht der Europäische Berufsskilehrerverband als essentielle Inhalte seiner künftigen Arbeit an.

Grundlage für die Anerkennung und Freizügigkeit ist die Vereinbarung zwischen Verbänden der Berufsskilehrer in der Europäischen Union vom 28.03.2000 (MARKT/D4/2000/8253). Das von den Berufsverbänden der Skilehrer von 10 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterzeichnete Modell für die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den drei Modulen „Technische Kompetenz“ (Euro-Test), „Alpine Sicherheit“ (Euro Security) und „Kommunikationskompetenz“ wird sowohl von den bezeichneten Mitgliedsstaaten, wie auch der Europäischen Kommission als geeignetes Modell für die rechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union angesehen.

### **Auswirkungen für die Anerkennungsverfahren von Berufsausbildungen in den einzelnen Bundesländer.**

Die Vereinbarung vom 28.03.2000 ist weiters Grundlage für die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 25.07.2000 bzw. 01.06.2001 über einen Abweichungsantrag Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates zur Anerkennung bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich des Sports. Diesen Entscheidungen nach sind die angeführten Länder verpflichtet, Bewerber, die zwecks Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen ihr Diplom anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche

Unterschiede zu der in diesen Ländern vorgeschriebene Ausbildung aufweist, eine Eignungsprüfung vorzuschreiben. Die in der Vereinbarung vom 28.03.2000 getroffenen Resolutionen werden seitens der Europäischen Kommission als für die Ausübung des Berufes Skilehrer für essentiell gehalten. Der „Euro-Test“ ist somit nicht nur in den angeführten Ländern Bestandteil der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und des freien Dienstleistungsverkehrs, sondern ist auch bei allen Anerkennungsverfahren in Österreich in Form der Ergänzungsprüfungen anzuwenden!

### **Erweiterung des Europäischen Berufsskilehrerverbandes.**

Erfreulicherweise haben sich auch Deutschland und Großbritannien den Zielen des Europäischen Berufsskilehrerverbandes angeschlossen. Als nächster Schritt folgt der offizielle Beitritt dieser im Skilehrwesen wichtigen europäischen Berufsskilehrerverbände.

### **ISIA-Test Technik**

In Anlehnung an den „Euro-Test“ hat die ISIA vom 23. - 25. November 2008 in Davos einen „ISIA-Test Technik“ versuchsweise durchgeführt.

Die Teilnehmer der Generalversammlung des Europäischen Berufsskilehrerverbandes stehen uneingeschränkt zum Euro-Test als einzigen objektiven und fairen Test zur Überprüfung der technischen Mindestanforderungen an einen Berufsskilehrer und erkennen den „ISIA-Test Technik“ für den reglementierten Skilehrerberuf nicht an.

Die ISIA wurde schriftlich darüber informiert, dass die Mitglieder des Europäischen Berufsskilehrerverbandes die Einführung eines neuen „ISIA-Test Technik“ zum Zweck der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und des freien Dienstleistungsverkehrs ablehnen.

## Europäischer Berufsskilehrerverband

### Europäische Eichung und Euro-Test.

Für die europäische Eichung wurde in St. Christoph am Arlberg erstmals ein neues Berechnungsmodell herangezogen. Weiters wurden beim Ablauf des Euro-Testst in Übereinstimmung mit dem Abkommen von Lyon geringfügige Anpassungen vorgenommen, die eine einheitliche Umsetzung in allen durchführenden Ländern gewährleistet.

### Resümee

Die Generalversammlung des Europäischen Berufsskilehrerverbandes war sehr konstruktiv und brachte brauchbare, von

allen Teilnehmern tragbare und umsetzbare Ergebnisse.

Die Eichungsveranstaltung wurde von Österreich professionell organisiert und durchgeführt.

Weitere Ziele für die Zukunft wie beispielsweise die Einführung der EuroSkiProCard, die Erweiterung des Verbandes, die Präsenz in Brüssel usw. wurden besprochen und werden in absehbarer Zeit umgesetzt.

# Staatliche Skilehrerausbildung

## Finanzierung vorläufig sichergestellt

Bei der Besprechung der Bundessportakademie mit dem ÖSSV am 11. September 2008 berichtet Prof. Dir. Mag. Alfred Wagner darüber, dass laut der Budgetbesprechung im Bundesministerium eine deutliche Reduzierung für die staatliche Skilehrerausbildung und für die Skiführerausbildung erforderlich wird. Mag. Peter Moser präsentiert dazu ein Berechnungsmodell, woraus hervorgeht, dass künftig bei Beibehaltung der Verwaltungsgebühr eine Teilnehmerbegrenzung für die staatliche Skilehrerausbildung auf 54 Kandidaten (inkl. Quereinsteiger, Sondervermerkler etc.) und bei der Skiführerausbildung auf 36 Kandidaten erfolgen muss.

ÖSSV-Präsident Richard Walter akzeptierte diese Reduzie-

rung nicht und verweist auf die Finanzierungszusage von Dr. Sepp Redl für eine Teilnehmeranzahl von 72. Der ÖSSV und der Bergführerverband sind zudem die einzigen Verbände, der die Ausbildung durch sog. „Drittmitteln“ finanziell im großen Umfang mitfinanziert.

Nach neuerlichen Gesprächen hat Dr. Sepp Redl erfreulicherweise die Finanzierung unter den gegenwärtigen Bedingungen (Verwaltungsgebühren als „Drittmitteln“) zugesagt.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die finanzielle Situation im Bund entwickelt. Die Einführung einer Teilnehmerbeschränkung kommt jedenfalls für den ÖSSV nicht in Frage. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des ÖSSV sicherzustellen, dass den Skischulen höchst ausgebildete Schneesportlehrer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

## EIGNUNGSPRÜFUNG Staatliche Skilehrerausbildung

21. - 24. Jänner 2009 / Maria Alm

Anmeldeschluss: 31.12.2008

Alle Infos & Anmeldeformular unter:  
[www.snowsportaustria.com](http://www.snowsportaustria.com)

## ISIA-Weltmeisterschaften 2009

Maribor, Slowenien

2. - 7. März 2009

Programm, Wettkampfglement, Pflichtfigur unter:  
[www.isiaski.org](http://www.isiaski.org)

ISIA

# Neue Regelungen ab 1.1.2008

## Arbeitslosengeld für Selbständige

### Mit 1. Jänner 2009 tritt das neue Modell der Arbeitslosenversicherung für Selbständige in Kraft.

Für Selbständige, die aus einer früheren unselbständigen Tätigkeit Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben, gilt eine unbefristete Rahmenfristerstreckung. Das bedeutet, Ansprüche auf Arbeitslosengeld können ohne zusätzliche Beitragszahlung in Anspruch genommen werden.

Dabei sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

#### 1. Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 unselbständig und selbständig waren:

Sie behalten ihre durch die unselbständige Tätigkeit erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

Beispiel: Herr M. war von 1.1.1990 bis 30.11.1999 bei der Firma X angestellt und macht sich mit 1.12.1999 als Skischulleiter selbständig. Aufgrund seiner unselbständigen Tätigkeit hat er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben. Dieser Anspruch bleibt ihm unbefristet gewahrt. Er kann diese Ansprüche ohne weiterer Beitragszahlung mit in die Selbständigkeit nehmen und gegebenenfalls nach Beendi-

der selbständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld beanspruchen.

#### 2. Personen, die erst nach dem 1. Jänner 2009 eine selbständige Tätigkeit beginnen und vorher unselbständig waren:

Sie behalten ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld unbefristet, sofern sie länger als 5 Jahre vor ihrer Selbständigkeit unselbständig waren. Anderenfalls können sie ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld nur für weitere 5 Jahre sichern.

Beispiel I: Eine Person macht sich ab 1.1.2009 als Skischulleiter selbständig. Er war vorher länger als 5 Jahre unselbständig tätig. Damit bewahrt er sich die Ansprüche auf Arbeitslosengeld ohne weitere Beitragszahlung unbefristet.

Beispiel II: Wie Fall I, jedoch war der Skischulleiter vor dem 1.1.2009 nur 4 Jahre lang unselbständig tätig. Er bewahrt sich seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld für 5 Jahre. Darüber hinaus wäre die Option der freiwilligen Arbeitslosenversicherung erforderlich.

#### 3. Selbständige, die nie Arbeitnehmer waren:

Sie sind nicht arbeitslosenversichert, können sich aber freiwillig versichern.

## Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Ab 1. 1. 2009 können grundsätzlich alle erwerbstätigen Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen, nach § 3 AIVG freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

**Antragsfrist.** Im Jahr 2009 bereits laufend erwerbstätig Selbständige haben ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung bis spätestens 31. 12. 2009 bekannt zu geben. Die getroffene Entscheidung ist jeweils für **8 Jahre bindend**, um Spekulationsmöglichkeiten zulasten der Versichertengemeinschaft weitgehend auszuschließen.

**Kosten.** Personen, die den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären, können zwischen drei

möglichen Beitragsgrundlagen in der Höhe von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 GSVG wählen. Auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2009 würde der monatliche Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei einer Beitragsleistung in Höhe von derzeit 6 % somit € 70,35, € 140,70 bzw € 211,05 betragen. Das Arbeitslosengeld würde dann entsprechend der gewählten Beitragsgrundlage € 566,00, € 866,00 bzw € 1.221,00 ausmachen.

Der AIV-Beitrag ist von den Selbständigen zur Gänze zu tragen und wird über die SVA der gewerblichen Wirtschaft vorgeschrieben.

**INFO-HOTLINE der SVA:** Tel. 0810 00 20 20

# Verschärfung der Kontrollen Ausländerbeschäftigung

Die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) überprüft zunehmend rigorosere die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Zur Vermeidung von Sanktionen für Verstöße gegen das AuslBG sind Kenntnisse über die sehr komplexe Gesetzeslage wichtig.

## Wer hat neben österreichischen Staatsbürgern freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt? (keine abschließende Aufzählung!)

- ▶ **Freizügigkeitsberechtigte EWR-Staatsbürger** und ihre Ehegatten und Kinder  
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Norwegen, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Spanien
- ▶ **Schweizer-Staatsbürger** und ihre Familienangehörigen seit 1.6.2004
- ▶ **Besondere Führungskräfte**  
Ausländer, die leitende Positionen auf Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene in international tätigen Konzernen oder Unternehmen innehaben oder international anerkannte Forscher sind oder der Schaffung oder Sicherung von qualifizierten Arbeitsplätzen dient und deren monatliche Bruttoentlohnung mindestens 120 % der Höchstbeitragsgrundlage beträgt.
- ▶ **Ausländer, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Freizügigkeit unterliegen**  
hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften sofern die Beschäftigung als vollversicherte Dienstnehmer erfolgt.
- ▶ **Staatsangehörige von Malta und Zypern**

## Sonderbestimmungen

**EU-Erweiterung vom 1.5.2004.** Für die 10 neuen EU-Mitglieder (Slowakei, Ungarn, Slowenien, Tschechien, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) besteht - mit Ausnahme von Malta und Zypern - eine 7-jährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Während dieser Zeit können die alten EU-Mitglieder für ihren Arbeitsmarkt weiterhin Beschränkungen für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedsländern vorsehen.

In Österreich gilt diese Beschränkung, wobei ein bestimmtes Verfahren für die Öffnung vorgesehen ist. Bei einer unselbständigen Beschäftigung eines Staatsbürgers der neuen Mitgliedsländer (Ausnahme: Malta und Zypern) ist somit eine Berechtigung nach dem AuslBG erforderlich. Spätestens nach Ablauf des 7. Jahres (2011) gilt die volle Arbeitnehmer-Freizügigkeit.

## Ausländerbeschäftigungsgesetz

**EU-Erweiterung vom 1.1.2007.** Mit 1.1.2007 sind Rumänien und Bulgarien der EU beigetreten. Auch in diesen Fällen wird in Österreich die 7-jährige Übergangsfrist angewendet. Daher unterliegen die Staatsbürger von Rumänien und Bulgarien weiterhin den Bestimmungen des AuslBG. Spätestens mit 1.1.2014 ist die volle Freizügigkeit anwendbar.

**Erleichterungen für die „neuen“ EU-Staatsangehörigen.** Jene neuen EU-Bürger, die zum Zeitpunkt des Beitritts bereits rechtmäßig und ununterbrochen mindestens 12 Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren bzw. nach dem Beitritt eine derartige Beschäftigungsdauer nachweisen können, ist ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

**Fachkräfte-Zulassung für neue EU-Staatsangehörige.** Für Bürger der neuen EU-Staaten, die eine bestimmte abgeschlossene Berufsausbildung belegen können, dürfen Beschäftigungsbewilligungen über die Bundeshöchstzahl hinaus erteilt werden. Die in der Verordnung genannten Berufe beziehen sich vor allem auf den Bau und andere Bereiche, bei denen ein Facharbeitermangel am österreichischen Arbeitsmarkt eingetreten ist. Schneesportlehrer sind - bis dato - leider nicht in diese Liste aufgenommen worden.

### Unzulässige Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Beschäftigungsbewilligungen werden leider oft nicht oder nicht in der gewünschten Zahl erteilt. Es wird in der Folge immer wieder versucht, das AuslBG zu umgehen, indem Ausländern eine gesellschaftsrechtliche Stellung eingeräumt wird, welche die Arbeitnehmereigenschaft - und damit die Anwendung des AuslBG - ausschließen soll. Maßgeblich für die Beurteilung nach dem AuslBG ist allerdings der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes. Erbringt daher der Ausländer Arbeitsleistungen, die typischer Weise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden und hat er keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung, so ist er als ein dem AuslBG unterliegender Arbeitnehmer anzusehen, obwohl er etwa Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist. Dies gilt sinngemäß für Werkverträge oder freie Arbeitsverträge, wenn die Arbeitnehmerähnlichkeit gegeben ist. Der Abschluss von Werkverträgen oder freien Arbeitsverträgen für Schneesportlehrer ist aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen für Skischulen jedoch generell (auch für österreichische Staatsbürger und „alte“ EWR-Staatsbürger) ausgeschlossen.

### Wann darf der Arbeitgeber einen Ausländer beschäftigen?

Wenn das

- Arbeitsverhältnis nicht dem AuslBG unterliegt oder falls ja
- dem Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder Entsendebewilligung oder Anzeigebestätigung erteilt wurde oder
- der Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis oder
- einen Befreiungsschein oder
- eine „Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt“ oder
- einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder
- einen Niederlassungsnachweis

besitzt. Neben den erwähnten Ausnahmen und Sonderregelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Ferialpraktikanten, Volontäre, Au-pair-Kräfte und Schlüsselarbeitskräfte von den Bestimmungen des AuslBG ausgenommen.

## Ausländerbeschäftigungsgesetz

### Strafsätze für den Arbeitgeber pro beschäftigtem Ausländer

Illegale Beschäftigung von ein bis drei Ausländern	€ 1.000,00 bis € 10.000,00
Wiederholte illegale Beschäftigung von ein bis drei Ausländern	€ 2.000,00 bis € 20.000,00
Illegale Beschäftigung von mehr als drei Ausländern	€ 2.000,00 bis € 20.000,00
Wiederholte illegale Beschäftigung von mehr als drei Ausländern	€ 2.000,00 bis € 20.000,00
Beschäftigung eines „neuen“ EU-Bürgers mit Freizügigkeitsrecht, aber ohne diesbezügliche Freizügigkeitsbestätigung	bis € 1.000,00

Weiters:

- Vermerk in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz
- Verbot der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften
- Entzug der Gewerbeberechtigung oder der Skischulbewilligung
- Vereitelung oder Verzögerung einer Betriebskontrolle durch den Arbeitgeber werden mit Geldstrafen von € 2.500,00 bis € 8.000,00 geahndet.

# Aufzeichnungspflichtigen **Arbeitszeiten**



**Aufzeichnungen der geleisteten Arbeitsstunden dienen zur Überwachung und Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG).**

Die Aufzeichnungen müssen den

- Beginn und das Ende der Arbeitszeit, die
- Lage und die Dauer der Ruhepausen und
- zutreffendenfalls Beginn und Dauer von Durchrechnungszeiträumen

enthalten.

Formular für Arbeitsaufzeichnungen download unter:  
[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

#### Hinweise:

- Dienstpläne können Arbeitsaufzeichnungen nicht ersetzen.
- Arbeitsaufzeichnungen sind auch bei „fixen Bürostunden“ zu führen. Arbeitgeber haben dem Arbeitsinspektorat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen der geleisteten Arbeitsstunden zu geben. Die Aufbewahrungspflicht beträgt mindestens 6 Monate.

**Strafen.** Leichte Tatbestände (z.B. mangelhafte Aufzeichnungen) = EUR 20,00 bis EUR 436,00; schwere Tatbestände (z.B. keine Aufzeichnungen) = EUR 72,00 bis EUR 1.815,00

**Achtung:** Geldstrafen gelten **pro** Gesetzesübertretung und **pro** Arbeitnehmer!

# Die Kontrollbefugnisse **KIAB** - Kontrolle illegaler AN-Beschäftigung

**Die Teams zur Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) bekämpfen die Schwarzarbeit, meistens in gemeinsamen Einsätzen mit anderen Behörden wie Fremdenpolizei, Bezirksverwaltungsbehörde oder Gebietskrankenkasse.**

Die Befugnisse der KIAB sind weitreichend. Alle gesetzeskonform handelnden Skischulinhaber und ihre Mitarbeiter haben allerdings das Recht auf ein faires, möglichst rasch und möglichst unauffällig durchgeführtes Verfahren. KIAB-Einsätze in den Skischulen führen immer wieder zum verständlichen Missmut der Skischulinhaber über den Ablauf der Kontrollen. Während Baustellen häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit zuerst observiert und dann überprüft werden, werden KIAB-Einsätze bei Skischulen meist auf die Hochsaison und auf die gätestärksten Tage und Tageszeiten durchgeführt. Dazu kommt, dass durch die Kontrollen die Skischulgäste für Zeiten der Kontrolltätigkeiten der Schneesportlehrer nicht die bezahlte Leistung (Schneesportunterricht) erhalten, sich dafür zu Recht beim Skischulinhaber klaglos halten und auch durch die Kontrollen verunsichert werden.

Als Argumentationshilfe gegenüber den Organen der KIAB bei Betretungen eine kurze Zusammenstellung der Befugnisse der KIAB:

## **Kontrollbefugnisse der KIAB**

### **I. Illegale Ausländerbeschäftigung**

**Auskunftsrecht.** Die KIAB kann vom Arbeitgeber verlangen, Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekannt zu geben. Der Arbeitgeber und die Ausländer sind auf Verlangen weiters verpflichtet, die zur Durchführung des AuslBG notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass auch bei seiner Abwesenheit von der Betriebsstätte oder Arbeitsstelle eine dort anwesende Person die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt. (§ 26 Abs 1 AuslBG)

**Betretungsrecht.** Die KIAB ist berechtigt, die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist (§ 26 Abs 2 AuslBG). Die KIAB hat bei Betreten des Betriebes den Arbeitgeber, in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber Ar-

beitsleistungen bei einem Auftraggeber erbringen lässt, auch diesen, oder deren Bevollmächtigte und den Betriebsrat von ihrer Anwesenheit zu verständigen; hierdurch darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden. Auf Verlangen haben sich die einschreitenden Organe durch einen Dienstaussweis auszuweisen. Für die Kontrolle bedarf es keinerlei schriftlichen Auftrages. Die Betriebskontrolle hat sodann tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen. (§ 26 Abs 3 AuslBG)

**Identitätsfeststellung.** Die KIAB ist auch befugt, die Identität von Personen festzustellen sowie Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und zu überprüfen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden oder zu Arbeitsleistungen herangezogen werden (§ 26 Abs 4 AuslBG). Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit.

**Festnahmerecht.** Die KIAB ist, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann, auch ermächtigt, Ausländer für die Fremdenpolizeibehörde festzunehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, ohne dazu berechtigt zu sein, und sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Ausländer sind unverzüglich der Fremdenpolizeibehörde oder der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle zu übergeben. (§ 26 Abs 4 AuslBG)

**Sonstige Befugnisse.** Die KIAB hat nicht nur umfangreiche Kontrollbefugnisse, sondern auch Parteistellung in bestimmten Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG (vgl § 28a Abs 1 AuslBG). Gelangt die KIAB im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, dass eine Übertretung arbeits-, sozialversicherungs-, gesundheits-, umweltschutz-, abgaben- oder gewerberechtl. Vorschriften vorliegt, hat sie nach § 27 Abs 2 AuslBG die zuständigen Behörden zu verständigen. Bei Kontrollen nach dem AuslBG, aber auch nach § 89 Abs

## News aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

3 EStG handelt es sich nicht um eine abgabenbehördliche Prüfung.

### II. Illegale Inländerbeschäftigung

Gemäß § 89 Abs 3 EStG kontrolliert die KIAB die Einhaltung der

- versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG (insb § 33 ASVG: **An- und Abmeldung der Pflichtversicherten**),
- der **Anzeigepflichten** des AIVG und
- der Bestimmung des § 366 Abs 1 Z 1 GewO (Prüfung der erforderlichen Gewerbeberechtigung).

Für eine wirksame Kontrolle seitens der Abgabenbehörden wurde durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 die Online-Abfragemöglichkeit von AMS-Daten rechtlich ermöglicht. Zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflichten nach dem AIVG durch Leistungsbezieher, die bei einer Beschäftigung betreten werden, sind die Abgabenbehörden demnach berechtigt, die Arbeitslosmeldung und den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und von Überbrückungshilfen nach dem ÜHG für die letzten 3 Monate durch Eingabe des Namens und der Sozialversicherungsnummer der überprüften Person automationsunterstützt abzufragen.

**Kontrollbefugnisse.** Die KIAB ist bei der Erhebung, ob die versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG, die Anzeigepflichten des AIVG und die Bestimmung des § 366 Abs 1 Z 1 GewO eingehalten wurden, nach § 143 BAO und § 144 BAO berechtigt,

- **von jedermann Auskünfte** über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebende Tatsachen zu verlangen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.
- **Nachschau zu halten**
  - . bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, und
  - . bei anderen Personen, wenn ein vermuteter Abgabensanspruch gegen diese auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

In Ausübung der Nachschau darf die KIAB **Gebäude**, Grundstücke und Betriebe **betreten** und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zuführenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen.

### Praxisbeispiel einer Betretung (Kontrolle) bei „Schwarzarbeit“

Ein Empfänger von Arbeitslosengeld wird bei der Ausübung einer dem AMS nicht gemeldeten Erwerbstätigkeit von einem öffentlichen Organ betreten.

#### Die Auswirkungen für den Arbeitslosengeldempfänger:

Im Falle der Betretung einer dem AMS nicht angezeigten Tätigkeit gilt die **unwiderlegbare Rechtsvermutung**, dass die betreffende Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld wird für mindestens zwei Wochen zurückgefordert. Dies auch dann, wenn der Arbeitslose zwar von seinem Arbeitgeber bei der GKK als geringfügig Beschäftigter angemeldet wurde, da die Anzeige der Erwerbstätigkeit an das AMS unterlassen wurde.

#### Die Auswirkungen für den Arbeitgeber:

Hat der Arbeitgeber keine rechtzeitige Meldung an die GKK erstattet, so wird ihm vom AMS ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und Dienstnehmerbeitrages zur Arbeitslosenversicherung für die Dauer von sechs Wochen vorgeschrieben. Wurde allerdings der Arbeitnehmer rechtzeitig (vor Arbeitsantritt) bei der GKK unter der Geringfügigkeitsgrenze angemeldet, erfolgt seitens des AMS gegenüber dem Arbeitgeber keine Sanktionen, sofern es keine Anhaltspunkte dafür gibt, die Meldung sei falsch und der Arbeitnehmer würde in Wahrheit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt. Dazu kommen bei einer Nicht-Anmeldung oder einer verspäteten Anmeldung Strafen der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund einer Verwaltungsübertretung (Geldstrafen von 730,00 bis 2.180,00 Euro) sowie Beitragszuschläge (Teilbetrag für den Prüfeinsatz 800,00 Euro, Teilbetrag pro nicht vor Arbeitsantritt gemeldete Person 500 Euro) bei der GKK.

## Anmeldung Dienstnehmer

### Vereinfachung bei der Mindestangaben-Anmeldung für fallweise Beschäftigte

Die Anmeldung neu gilt ausnahmslos für alle Beschäftigten, also auch für fallweise Beschäftigte. Auch diese sind daher vor

ihrem jeweiligen Arbeitsantritt anzumelden. Eine Kurzmeldung war bislang für jeden einzelnen Beschäftigungstag separat zu erstatten. Das bedeutete zB bei drei Beschäftigungstagen jeweils drei Avisomeldungen. Ab **1. Juli 2008** wurde für fallweise Beschäftigung die Aviso-Meldung vereinfacht. In Zukunft ist es möglich, einzelne Tage einer fallweisen Beschäftigung zusammenzufassen und in einem einzigen Vorgang zu melden. Eine Vorausmeldung für längere Zeitstrecken - maximal jedoch für sechs aufeinanderfolgende Tage - wird durch die neue Mindestangaben-Anmeldung unterstützt (neues Formular - Elda).

Beispiel: Bei drei Beschäftigungstagen sind nicht mehr drei Aviso-Meldungen notwendig, sondern es reicht eine Aviso-Meldung, bei der alle drei Tage angegeben werden. Die Vollmeldung ist wie bisher innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Beschäftigungsmonats zu erstatten.

## AUVA Entgeltfortzahlungszuschuss

Erkrankt ein Arbeitnehmer, so hat er gegenüber dem Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Um diese Härten für Klein- und Mittelbetriebe abzufedern, gewährt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmern Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung nach **Unfällen** (Arbeits- und Freizeitunfällen) und durch **Krankheit**.

Zuschussberechtigt sind alle Dienstgeber, wenn

- sie in ihrem Betrieb regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen,
- ihr Dienstnehmer einen Unfall hatte bzw. eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit eingetreten ist,
- die Arbeitsverhinderung länger als drei (Unfall) bzw. länger als 10 (Krankheit) aufeinander folgende Tage dauerte,
- das Entgelt fortgezahlt wurde und
- der Dienstgeber einen Zuschuss-Antrag stellt.

### Erläuterung der Dienstnehmerzahl

Bei wechselnder Dienstnehmerzahl liegt ein solcher Betrieb

auch dann vor, wenn die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer beschäftigt werden.

### Höhe des Zuschusses.

Der Zuschuss beträgt 50 % zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in der Höhe von 8,34% des jeweils tatsächlich fortgezahlten Entgeltes,

### Ab wann gebührt der Zuschuss.

Bei Arbeitsverhinderungen nach Unfällen ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der Entgeltfortzahlung (bis höchstens 42 Tage je Arbeitsjahr), wenn die Arbeitsverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Tage gedauert hat. Bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit ab dem elften Tag, wenn die Arbeitsverhinderung länger als zehn aufeinanderfolgende Tage gedauert hat.

**Wichtig - Antragstellung.** Der Antrag auf Zuschuss ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen.

Das Antragsformular finden Sie unter: [www.efz.auva.net](http://www.efz.auva.net)

## Geringfügige Beschäftigung - Praxisbeispiele

# Geringfügige Beschäftigung

### Wann liegt eine geringfügige Beschäftigung vor?

Als geringfügig Beschäftigte gelten Dienstnehmer, wenn das ihnen gebührende Entgelt bzw. die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze (GFG) nicht übersteigen. Zu unterscheiden ist hier zum einen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 349,01) und zum anderen die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 26,80). Welche dieser Grenzen zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis vorliegt.

### Monatliche Geringfügigkeitsgrenze

Dauert die Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat (zB vom 30. 11. bis 5. 12.!) oder wurde ein unbefristetes Dienstverhältnis vereinbart, ist die monatliche GFG heranzuziehen.

**Wichtig:** Zu beachten ist, dass bei angebrochenen Abrechnungsperioden das Entgelt auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen ist. Siehe dazu das folgende Beispiel:

Befristete Beschäftigung von 30. 11. bis 5. 12., somit länger als ein Kalendermonat (insgesamt 4 Arbeitstage je 2 Stunden); Stundenlohn € 10,-, somit im November € 20,- und im Dezember € 60,-

Lösung:

November: € 20,- : 1 KT x 30 (jeder Kalendermonat ist mit 30 Tagen zu rechnen) = € 600,-

Dezember: € 60,- : 5 KT x 30 = € 360,-

Beide Beträge liegen über der monatlichen GFG von € 349,01 (tägliche GFG kommt nicht zur Anwendung!); daher liegt in der Zeit vom 30. 11. bis 5. 12. ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor.

### Tägliche Geringfügigkeitsgrenze

Dauert die Beschäftigung kürzer als einen Kalendermonat, ist die tägliche GFG zu beachten (das Entgelt ist auf den Arbeitstag umzurechnen). Als Obergrenze bleibt zusätzlich die monatliche GFG bestehen. Siehe dazu das folgende Beispiel:

Dienstnehmer, befristete Beschäftigung vom 6. 12. bis 15. 12. (8 Arbeitstage, Entgelt € 240,-)

Lösung: € 240,- : 8 AT = € 30,- und damit über der täglichen GFG von € 26,80. Der Vergleich mit der monatlichen GFG entfällt, Vollversicherung liegt vor.

**Fallweise Beschäftigte** arbeiten in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber. Das Beschäftigungsverhältnis dauert jedenfalls kürzer als eine Woche. Für diese Personengruppe kommt nur die tägliche GFG zur Anwendung.

Sonderzahlungen (SZ) sind in die Berechnung der GFG grundsätzlich nicht einzubeziehen, außer sie sind im Vergleich zum laufenden Entgelt auffallend hoch oder betriebsunüblich. In diesem Fall könnten (zumindest teilweise) die SZ im Zuge einer Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben als laufender Bezug gewertet werden, wodurch es nachträglich zu einer Vollversicherung kommen kann. Zu beachten ist auch, dass zB Einmalprämien keine SZ im sozialversicherungsrechtlichen Sinn und daher für die Berechnung der GFG zu berücksichtigen sind. Bleibt das Entgelt eines Dienstnehmers unter der GFG, ist er nur in der Unfallversicherung teilversichert. Übersteigt das Entgelt die GFG, liegt eine Vollversicherung (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) vor.

**Achtung:** Dienstnehmer, die ursprünglich vollversichert waren, dies jedoch nach den jährlichen Aufwertungen der Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr wären, bleiben weiter vollversichert, solange die Erwerbstätigkeit, die die Vollversicherung begründet hat, weiter ausgeübt wird.

### Wechsel von Teil- auf Vollversicherung

Kommt es während einer geringfügigen Beschäftigung durch die Erhöhung des Entgelts zu einem Überschreiten der GFG, tritt die Vollversicherung mit Beginn des laufenden Kalendermonats ein. Siehe dazu das folgende Beispiel:

Dienstnehmer, Beschäftigung auf unbestimmte Zeit, variables Entgelt, dessen Höhe erst am Ende des Beitragszeitraumes feststeht; Entgelt:

im Oktober € 330,-

im November € 340,-

im Dezember € 350,-

Lösung: Rückwirkend ab 1. 12. liegt eine Vollversicherung vor.

### Meldebestimmungen

Für geringfügig Beschäftigte gelten die Meldebestimmungen des § 33 ASVG. Es gibt somit keine Sonderregelungen. Seit 1. 1. 2008 muss daher eine Anmeldung **vor Arbeitsantritt** erfolgen.

## NEWS aus den Landesverbänden

# Neuer SBSSV Obmann: Gerhard Sint folgt Albert Schmidhuber

**Im Zuge des SBSSV Jahreshauptversammlung am 22.11.2008 im Alpine Palace Hotel in Saalbach/Hinterglemm wurde der SBSSV Vorstand neu gewählt.**

Gerhard Sint folgt Albert Schmidhuber nach langjähriger, engagierter Tätigkeit als SBSSV Obmann. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Foto unten von links nach rechts) Harald Maier, Michael Wielandner, Herbert Schmiederer, Helmut Lindenthaler, Josef Langer, Anton Gruberb, Helmut Riedlsperger, der neue SBSSV Obmann Gerhard Sint, Klaus Burgschwaiger, Mag. Brigitte Pointl (Leiterin des Fachreferats Tourismus, Landesregierung Salzburg), Herbert Jauernig, scheidender SBSSV Obmann Albert Schmidhuber, Georg Herbst und SBSSV GF Wolfgang Viehhauser.



Albert Schmidhuber führte den SBSSV seit Frühjahr 1995. In dieser Zeit hat sich der Salzburger Berufsskilehrerverband großartig weiterentwickelt und genießt sowohl in Österreich als auch international höchstes Ansehen.

### Gerhard Sint - ein Portrait

1961 in St. Johann im Pongau geboren, nahm Gerhard Sint schon in jungen Jahren in seiner Freizeit und während seines Gymnasiumsbesuchs die Tätigkeit als Skilehrer auf. In der Skischule von Sigi Baumgartner, St. Johann, hat er seine große Liebe zum Skilehrwesen entdeckt und nach und nach alle Skilehrer-Ausbildungen erfolgreich

absolviert: 1981 die Skilehrer-Anwärter-, 1982 die Landesskilehrer-ausbildung und 1988 die Ausbildung zum staatlichen Skilehrer und Skiführer.

Zusammen mit Sigi Kreidenhuber führt der neue SBSSV-Obmann seit 1991 die Skischule Rot-Weiss-Rot in St. Johann, eine winter-touristische Dienstleistungsorganisation als Komplettanbieter mit Ski- & Snowboardschule, 2 Sport-Shops inklusive Skiverleih. In den Sommermonaten arbeitet Gerhard Sint als Vermessungstechniker mit dem Schwerpunkt auf Seilbahnvermessungen. Verheiratet mit Frau Eva, freut sich Gerhard Sint über die Begeisterung der gemeinsamen Söhne für den Skilehrerberuf. Beide sind bereits Salzburger Landeskilehrer und unterstützen in den Ferien den elterlichen Betrieb.

Seit 1989 ist Gerhard Sint wertvolles Mitglied des SBSSV-Ausbildungsteams und organisierte im Rahmen dieser Tätigkeit zahlreiche SBSSV Werbeaufträge im In- und Ausland. Als SBSSV-Vorstandsmitglied ist Gerhard Sint seit 2004 tätig. Seine Motivation das Salzburger Skilehrwesen voranzubringen gipfelt nun in der Funktion als Obmann des SBSSV, die Gerhard Sint mit viel Einsatz erfüllen wird. Seine großen Anliegen sind der positive Imagetransfer der Österreichischen Skischule über die Landesgrenzen hinaus und die Nutzung bzw. der Ausbau von Synergieeffekten und Win-Win-Situationen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern im Wintertourismus. Mit der tatkräftigen Unterstützung seiner SBSSV-Vorstandsmitglieder und dem SBSSV-Team wird Gerhard Sint dies auch sicherlich gelingen.



**Gerhard Sint**  
neuer SBSSV-Obmann

## Initiative des Kärntner Skischulverbandes: 400 Jobs im Tourismus mit Ganzjahresperspektive

„400 neue Jobs im Winter mit Ganzjahresperspektive!“ - die Idee des Kärntner Skischulverbandes stößt auf reges Interesse.

Die Kärntner Sport- & Tourismusbetriebe (Handel, Skischulen, Freizeitwirtschaft, Tourismuswirtschaft) und Seilbahnen haben eine gemeinsame Job-Kampagne, um neue Mitarbeiter zu suchen, initiiert.

Mittlerweile haben sich viele der klassischen Saisonsbetriebe in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu Ganzjahresbetrieben weiterentwickelt, welche Mitarbeitern ebenfalls ganzjährig ein attraktives und

abwechslungsreiches Betätigungsfeld bieten können! Der Tourismus braucht Qualität – deshalb suchen die Kärntner Skischulen, Verleihstationen, Sportfachgeschäfte, Animationsbetriebe, Freizeitbetriebe und Seilbahnen ab dem kommenden Winter in Summe 400 neue Mitarbeiter, welche nicht nur einsaisonal sondern durch Betriebskooperationen das ganze Jahr über beschäftigt werden können. Ergänzt durch die zwei neuen Lehrberufe Seilbahner und Sportadministrator bieten diese Sparten auch der Jugend den professionellen Einstieg!

Weitere Infos: [www.kssv.at](http://www.kssv.at)

## Tirol: Traumberuf Schneesportlehrer

Die großangelegte Kampagne für die Bewerbung des „Traumberuf Schneesportlehrer“ des Tiroler Skilehrerverbandes ist im Herbst 2008 angelaufen.

Die Kampagne richtet sich grundsätzlich an alle Tiroler und Tirolerinnen. Schwerpunktmäßig werden aber BerufsschülerInnen und SchülerInnen der landwirtschaftlichen Schulen über die tollen Perspektiven des „Traumberuf Schneesportlehrer“ angesprochen. Ein wichtiges Ziel dieser Kampagne ist aber auch, die Bedeutung der Tiroler Skischulen im Wintertourismus Tirols den Tiroler und TirolerInnen in Erinnerung zu rufen und damit das Image der gesamten Branche zu fördern.

Weitere Infos: [www.snowsporttirol.at](http://www.snowsporttirol.at)



## Salzburg: **Tua wos gscheits!** : Tirol: **Richard Walter** im Amt bestätigt

Die Initiative des SBSSV-Verband „Tua wos gscheits! Werd' Skilehrer!“



Auch der Salzburger Berufsskilehrer und Snowboardlehrer Verband startete im Herbst 2008 eine Initiative zur Bewerbung des Skilehrers/Schneesportlehrer-Berufs.

Die Bemühungen der Landesverbände waren sehr erfolgreich. Zahlreiche interessierte Schneesportbegeisterte haben die Ausbildung zum Schneesportlehrer begonnen.

Präsident Richard Walter und Vizepräsident Florian Kindl wurden von der Landesversammlung des Tiroler Skilehrerverbandes am 15.11.2008 einstimmig in ihren Ämtern für weitere fünf Jahre bestätigt.

Die weiteren Mitglieder des Landesausschusses:

Embacher Sepp, Giacomelli Thomas, Hinterseer Ernst, Kröll Franz, Lapper Rudolf, Pechtl Pepi, Pichlsberger Norbert und Pregoner Benny.

# Kollektion - Snowsport Austria



## Snowsport Austria - Die österreichische Skischule

„Lernen - Anwenden - Perfektionieren“: Das Buch „Snowsport Austria - Die Österreichische Skischule“ behandelt die gesamte Schneesportlehrerausbildung auf über 400 Seiten. Die Themen: Ski, Snowboard, Kinder, Style & Trends, Sicherheit, Langlaufen - Telemarken, Schneesport ohne Handicap, Geschichte und Tourismus.

Zu beziehen unter [www.hollinek.at](http://www.hollinek.at)

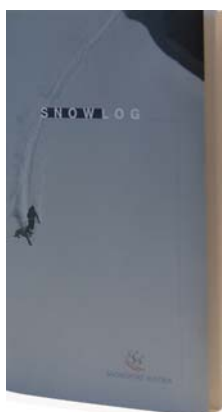
## Lehr-DVD

### Der österreichische Skilehrplan auf DVD

Die DVD „Lernen - Anwenden - Perfektionieren“ präsentiert die österreichische Schneesportlehrerausbildung in einem multimedialen Lernerlebnis. Aus dem Inhalt: Ski, Snowboard, Kinder, Style & Trends, Sicherheit, Langlaufen, Telemarken, Schneesport ohne Handicap.

Mehr als 100 Film-Clips - unterlegt mit Musik und Text - zeigen die richtige Technik auf Basis des österreichischen Skilehrplans.

Bei Interesse wenden Sie sich an Ihren Landesverband.



## Snow Log Schneeprofil-Aufnahmeheft

Wetter- und Schneebeobachtungen, Ergebnisse der Schneedeckenuntersuchung können damit schnell und praktisch aufgezeichnet werden.

Zu beziehen bei Ihrem Landesverband.

## Snowsport Austria Exklusive Mützenkollektion



Die exklusive Snowsport Austria Mützenkollektion für Ihr rundum komplettes Outfit. In breiter Rippenoptik aus einer qualitativ hochwertigen Schurwollmischung mit dem trendigen Logo von Snowsport Austria.

Zu beziehen beim ÖSSV

### Liebe SkischulleiterInnen!

Das Team des ÖSSV wünscht Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und eine erfolgreiche Saison 2008/2009.

*Präsident Richard Walter    Präsident-Stv. Albert Schmidhuber    Christian Abenthung    Sabine Serafino    Michaela Schatz*

#### IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:  
Layout und Druck:  
Inhalt:  
Urheberrechte:  
Foto:

Österreichischer Skischulverband | 6020 Innsbruck, Anichstraße 29 | E-Mail: [info@snowsportaustria.at](mailto:info@snowsportaustria.at)  
Österreichischer Skischulverband, w.o.  
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Der Österreichische Skischulverband ist von Haftung ausgeschlossen.  
Österreichischer Skischulverband, w.o.  
Österreichischer Skischulverband